

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918**  
**30 (1916)**

89 (14.4.1916)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-583985](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-583985)



Der englische Bericht.

(W. T. B.) London, 13. April. Der englische Bericht von gestern meldet u. a.: Bei einer erfolgreichen Unternehmung gegen die feindlichen Gräben bei Nischeburg und Douve...

Aus dem Osten.

Der russische Bericht.

(W. T. B.) Petersburg, 12. April. Amtlicher Bericht vom 11. April. Westfront: An der Dünaburg Fronten wurde ein heftiger Artilleriekampf...

Armenien: Westlich Erzerum vertrieben unsere Truppen den Feind aus weitergelegenen Abschnitten.

Der Krieg mit Italien.

Der italienische Bericht.

(W. T. B.) Rom, 12. April. Amtlicher Bericht. Im Frontabschnitt zwischen Gela und Sugana-Lal eröffnete der Feind das Feuer mit neuen Batterien...

(W. T. B.) Rom, 12. April. Amtlicher Bericht vom Mittwoch: Am Vedrolal haben wir durch methodisches Fortschreiten unserer Offensive die Besetzung...

Balkan-Kriegschauplatz.

Sur Befreiung von Argostoli durch die Entente.

Athen, 12. April. Der geplante Transport serbischer Truppen nach Korfu nach Saloniki veranlaßt die Verbündeten zu verschiedenen Maßnahmen...

Weitere Landungen der Entente auf griechischen Inseln.

(W. T. B.) Berlin, 13. April. Wie verschiedene Morgenblätter mitteilen, kann eine Bandung der Alliierten auf Argostoli als unmittelbar bevorstehend betrachtet werden.

Die Serben wieder an die Front.

Athen, 12. April. Die Beförderung der serbischen Truppen nach Saloniki wird nach den hier vorliegenden...

Nachrichten möglichst beschleunigt, weil laut Jeff. Stg. die Franzosen einen Teil ihrer Truppen von der Balkanfront möglichst schnell nach der Westfront werfen möchten...

Die Lösung der griechischen Ministerkrise.

(W. T. B.) Athen, 11. April. Ueber die endgültige Erledigung der Ministerkrise wurde gestern amtlich mitgeteilt, daß Staatsanwalt Chakafos...

Vertrauensvotum für Skafudis.

(W. T. B.) Bern, 12. April. Nach Meldungen aus Athen kam es in der Sitzung der griechischen Kammer am Montag aus Anlaß der Neubestimmung des Finanzministeriums zu bewegten Auftritten...

Politische Rundschau.

Nürtingen, 13. April.

Deutsch-rumänisches Handelsabkommen. Die aus Bukarest eingegangene Meldung, daß zwischen der rumänischen und der deutschen Regierung ein Abkommen zur Erleichterung des Warenverkehrs...

Vollstreckungsverkehr in der Seeverwaltung. Aus dem Kriegsministerium wird der Frank. Stg. geschrieben: Ein allgemeiner Erlaß, nach dem die Lieferanten und Unternehmer der Seeverwaltung zur Einrichtung von Vorkontrollstellen...

Der erste sozialdemokratische Bezirksrat in Baden ist jetzt in der Person des Bürgermeisters der Zweiten Kammer und Stadtrat Gen. Anton Geis in Mannheim ernannt worden. Im September 1914 wurde Geis zum Ersten Rat im sozialdemokratischen Bezirksrat...

Festsetzung von Pachtpreisen für Kleinrenten. Der Bundesrat hat am 4. April eine Verordnung erlassen, nach der zum Zweck gärtnerischer Nutzung Grundstücke in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern nicht höher als den von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Pachtpreisen...

weges endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde entschieden. Sie kann bestimmen, daß, wer entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu hohe Pachtpreise erhebt...

Frankreich.

Höchstpreise. Die Senatskommission zum Studium von Höchstpreisen nahm nach Anhörung des Ministers des Innern Malou einen Änderungsantrag Clementels an...

England.

Debatte über den Wirtschaftskrieg im Oberhaus. Die Rotterdamische Courant meldet aus London: Im Oberhaus sprach Lord Courtenay über die bevorstehende Wirtschaftskonferenz in Paris...

Schweden.

Die Ministerkrise scheint nach Meldungen des schwedischen Telegraphenbureaus beboben zu sein. Die Steuerzuschüsse haben den Gehehenswunsch über die Einfuhr während des Krieges zugestimmt...

Spanien.

In den Parlamentssitzungen, die am Sonntag stattfanden haben, sind gemäß dem auf Grund des Artikels 29 des Wahlgesetzes ernannt worden 235 Liberale...

Lokales.

Nürtingen, 13. April.

Die Schmalzöpfe der Bauern.

Am Sonntag den 9. April fand in Neumünster eine Versammlung der Kleinrentner der Provinz Schleswig-Holstein statt, zu der außer einem Vertreter der königlichen Regierung in Schleswig auch eine Anzahl Vertreter der Städte der Provinz erschienen waren...

Wie uns bekannt ist, wächst die Fettknappheit in den Großstädten von Tag zu Tag. Dagegen kann in unserer Gegend auf dem Lande von einer Fettknappheit nicht gesprochen werden, im Gegenteil, bei den Bauern herrscht hier sogar noch großer Überfluß...

Dieser Brief wurde von der Versammlung mit großer Aufmerksamkeit und einem sehr bereitem Schweigen aufgenommen.





Verkauf. Sonnabend, 15. April, nachmittags 3 Uhr pünktlich beginnend...



2 hochtrag. Bessier nützlichster Abtammung öffentlich meistbietend gegen Sachzahlung versteigert werden.

Auktionator Reents Wiskowitz 9 - Fernspr. 632



Eierbriketts 3tr. 1.35 Mt. kommen am Sonnabend zum Verkauf.

Ausführung ab heute im Arbeiteramt.

Werkt-Wohlfahrtsverein



Empfehle: Große u. fl. Schellfische, Lebende Schollen, Aunardahn, Seelachs, Lebende Karpien...

W. Heins, Fischhandl., Bismarckstraße, Marktstraße, Wittelsbach, Str. Tel. 455.

Ackerland zu pachten gesucht. Effekten zu räumen nach Rüstingen, Einigungsstr. 24, pt. I.

Konjum- u. Spinnverein für Rüstingen und Umgebung eingetr. G. m. beschr. Haftpl.

Unter Spartasse täglich geöffnet von 10 bis 1 Uhr vorm. von 4 bis 6 Uhr nachm. außer Sonnabends nachm. Einlagen werden mit vier Prozent verzinst.

Gesucht Maurer und Bauarbeiter für Innenputz. H. J. Cordien, Wöhrden, Rallertstraße 77.

Alt. Stundenmädchen oder Frau für den ganzen Tag sofort oder zum 15. April gesucht. Wilhelmshaven, Peterstr. 27 I. rechts.

Mädchen für Sonntagsarbeiten sofort gesucht. 227 Bismarckstraße I. D.

Zur kindertosen Heamentenbeibalt feuch. jung. Morgenmädchen gesucht zum 1. Mai. Rallertstraße 104, I. L.

Gesucht ein tüchtiges Mädchen v. Sierakowsky Wartenfelde. [338]



Die Schlachtereier Boigt Roonstraße 18

wird am 15. April d. J. von uns übernommen. Verkauf nur an Arbeiter und Angestellte der Kaiserlichen Werft und der übrigen Marinebetriebe.

Werft-Wohlfahrts-Verein.

Biehverwertungsverband für das Herzogtum Oldenburg, Oldenburg i. Gr.

Nachfolgende Herren sind als Vertrauensmänner für nachfolgende Bezirke und Stationen bestatigt worden:

- B. Beckermann, Geschäftsführer... H. Beder, Geschäftsführer... J. Willenborg, Geschäftsführer... W. Buslog, Geschäftsführer... J. Koenig, Geschäftsführer... J. Wogen, Geschäftsführer... E. Thammann, Geschäftsführer... Ant. Wolmeier, Geschäftsführer... B. Ganselort... Wem. Berfl. Bruns, Geschäftsführer... Ernst Bruns, Geschäftsführer... J. von der Wille... E. Alexander... M. Frank, Delmenhorst... H. Kabe u. Sohn... Job. Schwarting... Heinz Wiese... Hm. Köhler, Hildesheim... F. Heide, Meyer, Stollhamm... Jul. Hedden, Stollhamm... W. Böckel, Barch... H. Hoyer, Schmal... Felix von Jever... Jaar Reimann, Jever... Emil Dinnen, Hohenkirchen... Job. Springer, Bokhorn... H. Kullmann, Jülshenahn... Georg. Meyer, Jülshenahn... Job. Hinrichs, Wpen... H. Weisengerdes, Osholt... H. Brand, Cloppenburg... Franz Vogerding, Sprede... J. K. Bedmann, Lohne... Friedrich, Schlichterstr., Bielefeld... H. Briggemann, Luiten I. D... E. Springer, Oldenburg i. Gr... Gehr. Polad, Westerstede...

Ueber unterzeichneten Beauftragten und obigen Vertrauensmännern können sämtliche Anträge von Auswärtigen eingekauft werden. Oldenburg i. Gr. den 11. April 1916.

Die beauftragten Vorstandsmitglieder. Aug. Bartholomäus, Oldenburg, Siegm. Reeg, Jever.

Die Volksfürsorge bietet der gesamten Bevölkerung die denkbar günstigste Versicherungs-Gelgenheit.

Die Volksfürsorge umfasst alle Arten der kleinen Lebensversicherung, Versicherung für Erwachsene, Kinderversicherung in Verbindung mit Konfirmations-, Militärdienst- und Aussteuerversicherung, Spar- und Risikoversicherung.

Die Volksfürsorge verwendet den gesamten Uberschuss ausschliesslich im Interesse der Versicherten.

Versichert Euch nur bei der Volksfürsorge.

Nähere Auskunft erteilen die Rechnungsstellen, die Gewerkschaftsvorstände und die Vertrauensmänner.

1400 qm Falladenpubl. Unterkunft für alleinstehende Werftarbeiter gesucht. Angebot sofort an das Arbeiteramt, Götterstr. 1, Gde. Könnigstr. Zimmer 10. [326]

Fussbodenöl - Ersatz, staubbindend, behörtl. genehmigt (kein minderwertiges) 4 28.00 p. 100 kg inkl. Fas. Walther Strömer, Gde. a. Rhein, 7155 Fabrik wasserfester Oelöle. Telephone A 1717 u. A 1518. Schliesenbach 167

Zentralverband der Maschinisten u. Heizer Rüstingen-Wilhelmshaven. Sonnabend den 15. April, abends 8.30 Uhr in Sadowassers Zinol, Götterstraße: Mitglieder-Versammlung. Die Mitglieder werden erachtet, in der Versammlung pünktlich und vollständig zu erscheinen. [327] Die Ortsverwaltung.

Deutscher Metallarbeiter-Verband Wilhelmshaven-Rüstingen. Sonnabend den 15. April, abends 8.30 Uhr im Versammlungslokal Edelweiss, Bärenstr. 91: Mitglieder-Versammlung Tagesordnung: 1. Aufnahme vom 1. Quartal 1916. 2. Vortrag des Kollegen H. Bernke, Stuttgart (Betriebe des Hauptverbandes). 3. Bericht über die amtl. Revision. 4. Wahl des Vorstandes. 5. Ergänzungswahl des Kassierers. 6. Beschlüsse. Die Ortsverwaltung.

Bauverein Sande Freitag den 21. April, nachm. 3 Uhr im Lokale des Herrn Rath, Grenzstraße: Ordentl. General-Versammlung. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Genehmigung der Bilanz, Festsetzung des Verlustes und Entlohnung des Vorstandes. 3. Bericht über die amtl. Revision. 4. Wahl des Vorstandes. 5. Ergänzungswahl des Kassierers. 6. Beschlüsse. Die Mitglieder haben sich als Folge zu legitimieren. Die Bilanz liegt zur Einsicht im Lokale des Herrn Rath, Grenzstraße und bei Herrn Weenzen, Sande, aus. Der Vorstand des Kassierers. G. Kälen, Vorligender. [383]

Schlagt Nägel ein zu Gunsten der Rüstinger Kriegshilfe! Der eiserne Friese Wilhelmshav. Strasse, Ecke Mitscherlichstrasse ist geöffnet: 86 Mittwochs nachmittags von 3 bis 6 Uhr und Sonntags von 10 bis 1 1/2 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags. Bei Einwechslung eines Goldstückes wird ein Nagel umsonst abgegeben.



Zwecks Anschaffung von 326 Phoenix-Schnell-Nähmaschinen habe ich eine Anzahl Singer-Nähmaschinen und andere Systeme in Zahlung genommen, erbe dieselben billig ab. Herm. Misch, Rüstingen, Peterstraße 65. Arbeitsvermittlungsstelle u. Wohnungsvermittlung des Hilfsvereins Rüstingen, Wilhelmsh. Str. 63 (Kathanz). Zimmer 7. Fernspr. Nr. 79 und 1165. Geöffnet von 9 bis 12 1/2 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags (außer Sonnabend nachmittags).

Offene Stellen: 14 Arbeiter, 4 Tischler, 3 Roucer, 3 Dienstmädchen, 11 Stundenmädchen. Stelleninhaber: 2 Rackettschiffbräuer, 2 Dienstmädchen, 6 Weidfrauen. Wohnungs-Angebote: 9 möbl. Zimmer, 3 möblierte Wohn- u. Schlafzimmern, 3 möblierte Wohnungen. 17 2-Zimmerige Wohnungen, 35 möblierte Zimmer, 10 möbl. Wohn- u. Schlafzimmern, 11 leerer Zimmer. [332]

Bei der Werft können zum 1. Mai nach 306 eingestellt werden. Etwaige Bewerber können sich beim Arbeiteramt der Werft, Zimmer 10, Götterstr. 1, Gde. Könnigstr., unter Vorlage eines Schulzeugnisses in der Zeit von 7 1/2 bis 1 1/2, vorm. und von 4 bis 5 Uhr nachm. melden.

Schiffbauerlehrlinge einstellt werden. Etwaige Bewerber können sich beim Arbeiteramt der Werft, Zimmer 10, Götterstr. 1, Gde. Könnigstr., unter Vorlage eines Schulzeugnisses in der Zeit von 7 1/2 bis 1 1/2, vorm. und von 4 bis 5 Uhr nachm. melden.

Volks-Theater

855 Telephone Nr. 855 Täglich 8 1/2 Uhr: Hasemanns Töchter. Volkstüdt in 4 Akten. Dolemann: Herr Direktor G. Michels. Frau Helenanna: Frau Paula Gebhardt. Bühnenmeister des Herrn Rudolf Michels. Vorverkauf bei Riemeyer, Bgartengraben und Bogenhofen (gültig nur an Wochentagen im Verkaufsbüro, Peterstr. 76 I, zu haben [256]

Danksagung. Für die anlässlich unserer silbernen Hochzeit erwiesenen Aufmerksamkeit sagen wir allen Freunden und Bekannten sowie der Bäckerei- und Rüstinger unseren herzlichsten Dank. Bäckereimeister E. Ahbrichs und Frau. [402] Rüstingen, Grenzstr. 40

Volksküchen Rüstingen Weilmühlstraße u. Nimenstraße

Adler-Theater

lustige Jobs Bühne Letzter Gastspielmonat Heute pünktl. 8.15 Uhr Das kommt davon!! Karten-Vorverkauf: Vormittags 10-2 Uhr, nachmittags von 4 Uhr ab

Heinrich Strang Fedungsgelchäft Rüstingen, Grenzstr. 86 Auslieferung sämtlicher Dachdeckerarbeiten. Kelle u. prompte Bedienung Betreiber der Bedener Dachpappenfabrik Verden a. d. N.

B. F. Kuhlmann Inhaber: E. Kuhlmann 69 Bismarckstrasse 69.

Taschenmesser Dolchmesser Scheren Rasiermesser Rasierapparate Rasierkästen Seife und Pinsel Streichriemen Taschenmesser.

Altestes Geschäft am Platze. Gegründet 1874. B. F. Kuhlmann Bismarckstrasse 69.

Rüstingler-Feierabend beginnt nach u. pünktlich Invol. H. Rastfeld, Wöhrden: Sappeler: Götterstr. 26. 1165



gegenübersteht. Das Gesetz in seiner jetzigen Form wäre eine ganze Menge Leute nicht treffen, die ganz erhebliche Gewinne davon haben.

**Staatssekretär Helfferich:** Die Regelung verfolgt das Ziel, die am Ende des Jahres 1916 vorhandenen Gewinne zu erfassen. Diesen haben verlassen die Anteile des Rentners und der Nationalisten.

**Herr Dr. Süßheim** bezeichnet es als unzulässig, der öffentlichen Aufmerksamkeit diese so überlassen zu bestimmen, welche Steuererhöhung maßgebend sein soll.

**Staatssekretär Helfferich** erklärt, daß eine solche Absehung nicht vorhanden sei.

**Herr Dr. Süßheim** stellt sich gegen die Erklärung, daß das Reich keine direkten Steuern einführt.

**Herr Dr. Süßheim** will bei der Vertretung der hessischen Regierung darauf hin, daß das Reich aus den Einkommen und den Vermögenssteuern keinen Nutzen ziehen kann.

**Herr Dr. Süßheim** will bei der Vertretung der hessischen Regierung darauf hin, daß das Reich aus den Einkommen und den Vermögenssteuern keinen Nutzen ziehen kann.

**Parteinachrichten.**

Von der Sonderorganisation. Nützlich allierten mit die Auffassungen des Braunschweiger Volksfreundes...

Der Parteivorstand will klären machen, die Opposition habe ein Programm, das im Gegensatz steht zum Erfurter Programm.

**Zwischen den Sumpfen.**

Man muß das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden. Heute der Artilleriekommandeur in . . . und heute eine Kutschbahn, die aus seinem Zimmer direkt in einen tief unter der Erde ausgebauten Beobachtungsbunker führt.

das die Mühe genommen hat, sie zu lesen. Mit genau denselben Nachsinn, der dem Parlamentarismus über die Bundeslandverfassung zur Steuerfrage den 1913 für ein neues Programm, im Sinne eines neuen Parteiprogramms erklären.

Die Bindung an diese politischen Leisungen bedeutet die Bindung an das Erfurter Programm, die nationalen und internationalen Parteiprogramme.

Ein Wort zu den 'Reinigungsarbeiten'. Von den württembergischen Parteioffizieren abgesehen, denen durch den dortigen Parteivorstand die Parteipolitik an die Gesamtaktion angeschlossen wurde.

lassen wir zusammen: Die Parteipolitik aller Richtungen steht auf dem Boden des Erfurter Programms, und erstreckt die Parteipolitik.

So viel Worte, so viel Unverständlichkeiten und Verwirrungen. Das Aktionsprogramm eines geheimen Komittees wird ohne mit einer Münze zu zucken mit den Wahlkreisen verbunden.

Die übrigen Parteipolitiker sind Überhebungen und Unverständlichkeiten, gegen die jede Volkskraft überflüssig ist.

Stellungnahme im 8. hannoverschen Wahlkreis. Eine von 141 Wählern beschlossene Funktionärs-Sitzung des 8. hannoverschen Wahlkreises nahm nach Referat der Herren Frey und Leinert ein noch ausgiebiger Auspruch am Sonntag gegen 8 Stimmen folgende Resolution an:

Die am 9. April 1916 in Hannover tagende Konferenz der Parteien der Partei des 8. hannoverschen Wahlkreises stellt sich rückwärts hinter die Beschlüsse des Parteiausführungs- und des Parteiausführenden.

Gegen einen mißliebigen Redakteur. Die Königsberger Parteifunktionäre stehen auf dem Boden des Hg. Oase. Die Redaktion der Königsberger Volkszeitung vertritt die Politik der Wehrheit nicht bedingungslos.

Parteilichung und Parteikommission sind nicht einseitigen mit der Stellungnahme des Genossen Warda ein in der Königsberger Volkszeitung zur Funktionärs-Sitzung. Sie sind grundmäßig derselben Ansicht, wie sie in der Resolution der Funktionäre zum Ausdruck gekommen ist.

Genosse Warda hat entgegen darauf: Die unrichtigen tatsächlichen Angaben sind folgende: Am Rotet ist ein Militär- und Flottenamt. Deshalb hatte ich angenommen, es seien überhaupt keine Militär- und Flottenangelegenheiten im Rotet vorgekommen.

**Aus dem Lande.**

**Die Regelung der Fleischversorgung im Herzogtum Oldenburg.**

Die heutige Ausgabe unseres Blattes bringt an anderer Stelle die Ausführungsbestimmungen des Großherzoglichen Staatsministeriums zu der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung und die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen des Hochverwaltungsverbandes, dem die Beschaffung des Schlachtkühe-

Schienenstellung heraus. Reihenförmige Böden stürzen den Abhang hinunter. Es kostet Mühe, nicht auszuweichen, und nicht möglich in einem Wasserloch zu liegen.

Ein andere Fahrt bringt uns an den Draymajo-See. Lange Kolonnen ziehen durch die Wälder von Reintünche und Truden über, laugenden Morastes.

Solange die Gießdecke trägt, können die Russen natürlich über den See herankommen. An einer Stelle hat man ein breites Drahtgitter über die See, das 40 bis 50 Zentimeter dicke Gießdecke gezogen.

Auf der Fahrt in unser Standaquartier werden wir von der Dunkelheit überfallen. Schließlich hält uns der Nebel in dichte Finsternis. Damit wir nicht vom Wege abirren, in einen See, Sumpf oder Graben geraten, geht der Fahrer mit einer Laterne in der Hand vor dem Wagen her.

Nach fünf Stunden haben wir eine Strecke zurückgelegt, zu der man noch vor wenigen Tagen im Schilfen ein Standlager gebraucht. Und dann müssen wir eine Notlandung vornehmen, weil wir sonst doch wohl noch in einem Sumpf geraten wären.



Im Herzogtum Oldenburg aufzubringenden Schladtsch...

Oldenburg. Der Käsefleischverkauf durch die Stadt...

Der Arbeiterzug von Oldenburg nach Ahhorn...

Oldenburg. Auf die Befandtmachungen des Gemeinde...

Weserfische. Die Fischeverforgung im Amtsbezirk...

Selbstzubereitung für die Heeresverwaltung.

Wrahe. Einen Aufruf zur Spendenbereitschaft...

Werdham. Am Vier ertrunken ist der Sohn des Schiffers...

Wremen. Von der Feuerbestattung. Im letzten Atemnot...

Wittmund. Die Sammlung von Speck bei der Landbevölkerung...

Zum Verbot der Hausflachtungen wird halbamtlich gemeldet...

Wener. Sollnung aus Sinken des Schweinepreises...

Erklärung bei Verfehl von 3 bis 8 Mark pro Stüd. Die hohen Preise...

Korden. Die Kriegswaise. Bei Marienhofe fand die Frau eines Landmanns...

Aus aller Welt.

Zum Mord an der Franzke. Der Kriminalpolizei ist es gelungen...

Verdächtige Leichenfund. Wie das Anhaltische Tageblatt...

Nach 12 Jahren unter Verdacht verhaftet. Zu Schlotheim in Thüringen wurde unter dem Verdacht...

Eine serbische Poststaberin in Belgrad. Die Kriegsnöte...

auszuführen. Sie selbst hat mit Hilfe der Arbeiterin...

Der Prozeß gegen den früheren Lehrer Westphal. Ein geheimnisvoller Mordprozeß...

Verdächtige Leichenfund. Wie das Anhaltische Tageblatt...

Nach 12 Jahren unter Verdacht verhaftet. Zu Schlotheim...

Eine serbische Poststaberin in Belgrad. Die Kriegsnöte...

(W. L. B.) Ein französisches Flugzeug mit zwei Insassen...

Blutbad im Schaftall. In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts...

Die größte Farbenfabrik Italiens abgebrannt. In dem mit großen...

Donnerstag.

Freitag, 14. April: sonntags 10.20, nachmittags 10.40



# Regelung der Fleischversorgung im Herzogtum Oldenburg.

## Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (R.G.B. S. 199) hat das Staatsministerium bestimmt:

**1.** Höhere Verwaltungsbeförden im Sinne der Bundesratsverordnung sind im Herzogtum Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen. Kommunalverbände sind im Herzogtum Oldenburg die Landesverbände, in den Fürstentümern die Landesverbände. Als Gemeinden sind im Fürstentum Birkenfeld die Bürgermeistereien anzusehen.

**2.** In §§ 5 und 6. I. Die Zahl der in den Kommunalverbänden zugelassenen Schlachtungen sowie die Menge und Art des in den drei Landesstellen aufzubringenden Schlachtviehs bestimmt das Ministerium des Innern.

**II.** Die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf die Gemeinden oder die einzelnen Schlachtereibetriebe und die Verteilung über den Zeitraum, für den die Schlachtungen zugelassen sind, liegt dem Vorsitzenden der Kommunalverbände ob. Diese haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Zahl hinaus zu verhindern. Dabei haben sie sich der Hilfe der Fleischbeschauer zu bedienen. Diefen ist die Zahl der auf den einzelnen Schlachtereibetrieb entfallenden Schlachtungen mitzuteilen. Die Fleischbeschauer haben die Lebensdauer von Schlachtvieh, die von nicht berechtigten Personen oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und dem Vorsitzenden des Kommunalverbandes anzuzeigen. Dieser hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und den mit der Aufführung des Schlachtviehs beauftragten Stellen zur Verfügung zu stellen. Der Preis, der für die den genannten Stellen übergebenen Tiere zu bezahlen ist, wird von der höheren Verwaltungsbehörde (Ziff. 1) endgültig festgesetzt.

**III.** Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Haus- und Hofschlachtung), gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Verkäufer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Alle Haus- und Hofschlachtungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorsitzenden des Kommunalverbandes. Dieser kann die Genehmigung verweigern oder unter Bedingungen, insbesondere der Bedingung der Ablieferung eines Teils des gewonnenen Fleisches an die Gemeinde oder den Kommunalverband, erteilen.

**IV.** Fleisch von Schlachtvieh, die von unberechtigten Personen oder über die zugelassene Zahl der Schlachtungen hinaus oder in unerlaubten Haus- und Hofschlachtungen geschlachtet sind, ist in der Regel vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes zugunsten des Kommunalverbandes oder der Gemeinde ohne Zahlung einer Entschädigung einzuziehen.

**V.** Rottschlachtung sollen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Vorsitzenden des Kommunalverbandes anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachters oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachter auch der Fleischbeschauer.

Von der Befugnis des § 10 der Bundesratsverordnung, die Ablieferung des Fleisches aus solchen Schlachtungen zu verlangen, ist jedenfalls bei häufigerem Vorkommen von Rottschlachtungen bei demselben Viehhalter Gebrauch zu machen.

**VI.** Die Anrechnung des aus Haus- und Hofschlachtung gewonnenen Fleisches auf die für den Kommunalverband zugelassene Zahl der Schlachtungen hat nach den von der Reichsfleischstelle aufgestellten Grundätzen zu erfolgen.

**7.** In § 7. Die Regelung des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband des Großherzogtums in den anderen wird den Vorsitzenden der Kommunalverbände übertragen. Sie können Ausfuhrverbote erlassen; müssen aber, wo Verkauf und Versand nach auswärtig bisher üblich war, für die Hälfte der bislang ausgeführten Menge Ausnahmen von dem Ausfuhrverbot zulassen. Weitere Anordnungen werden dem Ministerium des Innern, das besonders die von der Reichsfleischstelle nach § 7 Satz 2 der Bundesratsverordnung aufzustellenden Grundätze zu beachten hat, übertragen.

**8.** In § 8. Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Seeres, der Marine und der Fließflößerei aufzubringenden Schlachtviehs — verlag. aus oben Ziff. 2 I — wird für das Herzogtum Oldenburg dem Viehverwertungsverband für das Herzogtum Oldenburg unter Aufsicht und nach Anweisung des Ministeriums des Innern übertragen. Die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Verkehrs mit Schlachtvieh in den Fürstentümern Birkenfeld und Wiefenfeld werden von den Vorsitzenden der Landesverbände mit Genehmigung des Ministeriums des Innern getroffen.

Der Verkauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als vom Viehverwertungsverband beauftragte oder zugelassene Personen, in den Fürstentümern durch andere als nach der Bestimmung des Vorsitzenden des Landesverbandes zugelassene Personen oder Stellen und der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen und Stellen ist vom Zeitpunkt des Erlasses entsprechender Bestimmungen durch den Viehverwertungsverband für das Herzogtum Oldenburg

oder die Vorsitzenden der Landesverbände an verboten.

Im Herzogtum Oldenburg ist jede Ausfuhr von Rindern (einschließlich Kälbern), Schweinen (einschließlich Ferkeln) und Schafen aus dem Herzogtum ohne Genehmigung des Vorstandes des Viehverwertungsverbandes verboten.

Bei jeder Verladung von Vieh mit der Eisenbahn hat im Herzogtum Oldenburg der Absender der Güterabfertigung eine vollständig und richtig ausgefüllte freigemachte Postkarte (Verladefarte) nach vorgeschriebenem Vordruck zur Abwendung an den Vorstand des Viehverwertungsverbandes zu übergeben.

**9.** Können die nach Ziffer 4 zuständigen Stellen die ihnen aufgegebenen Schlachtmengen nicht vollständig und rechtzeitig freihändig erwerben, so haben sie die fehlende Menge im Herzogtum Oldenburg dem Ministerium des Innern, in den Fürstentümern den Regierungen unverzüglich anzuzeigen, damit die Aufführung unter Anwendung der Bestimmungen des § 9 der Bundesratsverordnung veranlaßt werden kann.

Für die Liebertragung des Eigentums an Schlachtvieh (die Enteignung) sind im Herzogtum Oldenburg die Vorsitzenden der Amtsverbände, in den Fürstentümern die Vorsitzenden der Landesverbände zuständig. Sie setzen in erster Instanz den zu zahlenden Uebernahmepreis nach Anhörung von Sachverständigen fest. Auf Beschwerde entscheidet im Herzogtum das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen endgültig.

Darüber, welche Tiere als zur Fortführung der einzelnen Wirtschaft nötig Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe bei der Enteignung zu belassen sind, entscheidet im Herzogtum Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen endgültig. Darüber, ob eine Herde als Zuchtstierherde anzusehen ist, ist vor der Entscheidung in Zweifelsfällen eine Anweisung der Landwirtschaftskammer, im Fürstentum Birkenfeld des landwirtschaftlichen Vereins für das Fürstentum Birkenfeld einzuholen.

**10. I.** Die Kommunalverbände im Herzogtum Oldenburg haben dem Vorstande des Viehverwertungsverbandes die Stellen zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen haben. Solange keine rechtskräftige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes das Schlachtvieh zu übernehmen.

**II.** Die Vorsitzenden der Kommunalverbände werden ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Schlachter ihres Bezirkes oder von Teilen ihres Bezirkes zu Zweckerbänden auf Grund des § 15 b der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung (R.G.B. S. 730) zusammenzuschließen und für den Verband die Statuten zu erlassen. Den Vorsitz im Verband hat ein Vertreter des Kommunalverbandes zu führen; den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung vorzuschalten.

Der Vorsitzende des Kommunalverbandes kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine Anordnung nach vorstehender Bestimmung den Gemeinden überlassen.

**III.** Die Vorsitzenden der Kommunalverbände haben mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren für ihren Bezirk zu regeln. Sie können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Regelung den Gemeinden überlassen.

**IV.** Benachbarte Kommunalverbände können sich mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit ihren ganzen Bezirken oder Teilen davon zu gemeinsamer Regelung des Verkehrs von Fleisch und Fleischwaren und zur gemeinsamen Bewirtschaftung der für ihre Bezirke zugelassenen Schlachtungen zusammenschließen. Der Zusammenschluß kann vom Ministerium des Innern auch angeordnet werden.

**11.** Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch und Würste aller Art, auch von anderen Tieren als Rindvieh, Schafen und Schweinen.

**12.** Für die Entscheidung der in § 12 der Bundesratsverordnung erwähnten Streitigkeiten ist diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. April 1916.  
Ministerium des Innern: Scheer.

## Staatsministerium.

Zur Ausführung der ihm nach der Ministerial-Befanntmachung vom heute zugewiesenen Aufgaben hat der Vorstand des Viehverwertungsverbandes für das Herzogtum Oldenburg mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auf Grund der §§ 22 und 7 der Ministerial-Befanntmachung vom 9. Februar 1916 folgende Bestimmungen erlassen:

**1.** Im Herzogtum Oldenburg ist der Verkauf von Rindvieh, Kälbern, Schweinen und Schafen von Schlachtern, der Verkauf von Vieh zum Weiterverkauf, einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Ferkeln und Käufers Schweinen unter 40 kg zur Ausfuhr aus dem Herzogtum Oldenburg und der kommissionarische Handel mit Vieh nur den Beauftragten des Viehverwertungsverbandes und den Verbandsmitgliedern gestattet.

Der Verkauf von Vieh zur Schlachtung darf von Rindvieh und Kälbern nur an den Verkauf des Viehverwertungs-

oder seine Beauftragten oder an Verbandsmitglieder erfolgen. Die Verbandsmitglieder müssen ihrerseits alles Schlachtvieh, das sie erworben haben, an den Verbandsvorstand oder seine Beauftragten liefern.

Beauftragte des Verbandsvorstandes sind die Verbandsmitglieder Viehhändler Aug. Bartholomäus in Oldenburg und Siegm. Reay in Jever.

Den Beauftragten ist das Vieh alsbald nach dem Kauf brieflich oder telegraphisch (nicht telephonisch) anzustellen.

**2.** Als Empfänger von Schlachtviehsendungen kommen nur Seeresammelstellen und Kommunalverbände oder von diesen bestimmte Stellen in Betracht.

Die Verladung von Schlachtvieh erfolgt nur durch die Beauftragten des Verbandsvorstandes oder deren Bevollmächtigte (Vertrauensmänner) oder mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes.

Die Verladung von anderem Vieh ist nur Verbandsmitgliedern, nach Stationen außerhalb des Herzogtums Oldenburg nur mit Genehmigung des Vorstandes, erlaubt. Ausgenommen davon sind vom Amt (Stadtmagistrat einer Stadt 1. Klasse) zulässig befähigte Verladungen von Schlachtvieh oder Vieh zum Versand aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb im Herzogtum Oldenburg, Verladungen von Ferkeln und Ferkelweibern unter 40 kg innerhalb des Herzogtums Oldenburg und Verladungen mit besonderer Genehmigung des Ministeriums.

**3.** Bei jeder Verladung von Vieh mit der Eisenbahn hat der Absender der Güterabfertigung eine vollständig und richtig ausgefüllte freigemachte Postkarte (Verladefarte) nach vorgeschriebenem Vordruck zur Abwendung an den Verbandsvorstand zu übergeben.

**4.** Wird entgegen vorstehenden Anordnungen Vieh verschickt, so wird die Ladung auf Kosten des Absenders vom Verbandsvorstand angehalten und anderweit verwandt.

**5.** Die Abnahme und Bezahlung von Schlachtvieh erfolgt durch die Beauftragten des Verbandsvorstandes oder durch von diesen Bevollmächtigte (Vertrauensmänner) an der Verladestation. Die Preisberechnung erfolgt unter Zugrundelegung des Gewichtes am Verladeort und der Kaufpreise sowie eines Zuschlages für Weiterverkauf. Der Kaufpreis darf selbstverständlich den Höchstpreis nicht überschreiten.

Wenn an einem Empfangsort innerhalb des Herzogtums Oldenburg oder im Falle Verladung nach Danabälk, Bremen oder Wilhelmshaven bei Ankunft in diesen Orten bei den verkauften Tieren ein Gewichtverlust von mehr als 10 v. H. des Gewichtes an der Verladestation festgestellt wird, so kann ein dem Mehrverlust entsprechender Teil des Kaufpreises zurückverlangt werden.

Der Weiterverkaufszuschlag beträgt für alle Viehgattungen 27 v. H. Dieser Zuschlag schließt alle Spesen sowie den Handelsgewinnt ein.

**6.** Die Empfänger der durch den Verband gelieferten Tiere haben den Beauftragten des Vorstandes den Einkaufspreis zuzüglich 5 v. H. zu zahlen. Sie haben die Frucht zu tragen.

Sie sind nicht berechtigt, die Abnahme des ihnen zugewiesenen Schlachtviehs wegen Mängel oder aus einem anderen Grunde zu verweigern.

**7.** Schlachtvieh - aller Gattungen darf nur nach Lebendgewicht gehandelt werden.

Als Höchstpreise für Schweine gelten die vom Bundesrat festgesetzten Preise, für Rindvieh die vom Viehverwertungsverband durch Bekanntmachung vom 21. März festgesetzten Preise, für Kälber und Schafe folgende Preise:

Kälber über 75 kg Lebendgewicht . . . . .	120 Mf.
Kälber bis 75 kg Lebendgewicht . . . . .	100 Mf.
Lämmer und Hammel . . . . .	100 Mf.
Schafe . . . . .	85 Mf.

Bei allen Schlachtviehgattungen ist das Lebendgewicht mäßigen gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gezogen abzüglich 5 v. H. maßgebend.

**8.** Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mf. bestraft.

**9.** Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des Ministeriums und des Verbandsvorstandes über Kauf- und Verkaufsmengen durch die Verbandsmitglieder und die Bezahlung und Einfindung einer Kaufschulde durch die Verbandsmitglieder, sowie das Verbot des Kaufs weiblicher Kinder unter vier Jahren zum Schlachten werden durch die vorliegenden Bestimmungen nicht berührt.

Die Verbandsmitglieder wie die Landwirte werden nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vereinfachung genügender Mengen von Schlachtvieh in ihrem eigenen Interesse liegt, da anderfalls auf dem Wege der Enteignung die Deckung des Bedarfs erfolgen muß. In diesem Falle würde der Viehhändler völlig ausgeschlossen werden und jedenfalls der für die enteigneten Tiere bezahlte Preis hinter den Höchstpreis z. T. erheblich zurückbleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Höchstpreise für Rindvieh nach Juli wahrscheinlich herabgesetzt werden.

Oldenburg, den 6. April 1916.  
Ministerium des Innern: Scheer.

